



Gemeinde
Ramlinsburg

Reglement für die Gemeindesteuer

Die Einwohnergemeinde Ramlinsburg, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:

Inhalt

§ 1	Gegenstand.....	1
§ 2	Steuerfüsse	1
§ 3	Steuerveranlagung	2
§ 4	Gemeindesteuerrechnung	2
§ 5	Rechtsmittel	2
§ 6	Steuerbezug	2
§ 7	Fälligkeit, Skonto und Verzugszins	2
§ 8	Akontozahlung	3
§ 9	Stundung und Erlass	3
§ 10	Aufhebung bisherigen Rechts.....	3
§ 11	Inkrafttreten	3

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde Ramlinsburg gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

§ 2 Steuerfüsse^A

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Budgets folgende Ansätze fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Absatz 2 StG;
- b) den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 2 StG;
- c) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 2 StG.

^A Änderung / Ergänzung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 29.11.2023

§ 3 Steuerveranlagung

¹ Der Gemeinderat beschliesst aufgrund § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Der Gemeinderat kann die Veranlagung auch einer verwaltungsexternen Person übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz sind dabei vertraglich sicherzustellen.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

¹ Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerrechnung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

² Soweit die Staatssteuerrechnung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

¹ Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

² Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, die gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 134 StG bestehen, zu wahren.

³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Gemeindesteuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.

§ 6 Steuerbezug

¹ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 7 Fälligkeit, Skonto und Verzugszins

¹ Die Gemeindesteuer ist bis zum 31. Oktober des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.

² Auf Steuerbeträgen, die innert 30 Tagen ab Datum der ersten Rechnungstellung bezahlt werden, wird ein Skonto gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. Die Gemeindeversammlung setzt den Skonto und den Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.

³ Beschliesst der Gemeinderat den gemeinsamen Steuerbezug (Einzug der Staats- und Gemeindesteuer zusammen), so fällt der Skontoabzug weg. An dessen Stelle tritt ein Vergütungszins auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden. Vom Eintritt der Fälligkeit an, die sich nach den Bestimmungen von § 135 StG richtet, wird ein Verzugszins erhoben. Die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und den Verzugszins richtet sich nach derjenigen für die Staatssteuer.

§ 8 Akontozahlung

Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung gefordert. Grundlagen dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§ 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 20. Dezember 1974 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Das Originalreglement tritt nach der Genehmigung anlässlich der Gemeindeversammlung vom 23.11.2000 und nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft in Kraft.

Ramlinsburg, 29. Juli 2024

GEMEINDERAT RAMLINSBURG

Präsident

Verwalterin

Beat Schüpbach

Sarina Gisin

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23.11.2000. Am 22.01.2001 durch die Finanz- und Kirchendirektion genehmigt und rückwirkend per 01.01.2001 in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29.11.2023. Am 14.08.2024 durch die Finanz- und Kirchendirektion genehmigt und rückwirkend per 01.01.2024 in Kraft gesetzt.